

Ich Nicol des heiligen Röm(ischen) Reichs Edler Panner- und Freyherr  
von Gerßdorff auf Baruth, Hennersdorff, Buchwalde, Pretnig, Haußwalde,  
Kemnitz, Rackel, Bertelsdorff und Kreckwitz, Churfürst(lich)  
Durch(lauch)t zu Sachsen etc. bestelter Geheimer Rathsdirector,  
bekenne mit diesem meinem öffentlichen Briefe, und thue kund allen,  
die ihn sehen oder hören lesen; So und als die Wohlgebohrenen,  
Ehrwürdigen, Gestrengen und Ehrenvesten, die Herren, Praelaten und  
Ritterschafft der Lande, und die Erbaren Weisen, Bürgermeister und  
Rathmanne der Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz und  
Löbaw, in Oberlausitz, uf befehlich und Geboth des Durchleuchtigsten  
Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen des Vierdten, Herzogs zu  
Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des  
Hei(ligen) Röm(ischen) Reichs Ertzmarschallns und Churfürstens,  
Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meißen, auch Ober- und  
NiederLausitz, Burggrafens zu Magdeburg, gefürsteten Grafens zu  
Henneberg, Grafens zu der Marck Ravensberg und Barby, Herrns zu  
Ravenstein, meines gnädigsten Herrns, etc. Derselben Ihrer  
Churfürst(lichen) Durch(lauch)t als Marggrafen zu Lausitz, Lan-

den und Städten, zu Ehren, Schutz und besonders der Strassen zufrieden, auf Ihrer Churfürst(lich) Durch(lauch)t Wohlgefallen und Wiederruffen, aufgenommen, und als einen Amtmann und Landvoigt, gehorsam gelobet und gethan habe;

Darumb habe Ich den ehegenannten Landen und Städten und Gemeinen, arm und reich, daselbst, wieder gelobet und in Krafft dieses Briefs geloben, daß Ich sie zuvorn alle und jegliche, besondern bey allen ihren Rechten, Briefen, Privilegien, Handvesten, Gnaden, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten, die Sie von alters von Keyser, und Königen, Fürsten und Herren wohlerworben, Hergebracht und gebraucht haben, und Sie darbey festiglich zu halten und auch selbst ohne arg darbey laßen, und dieselbe Land und Städte und die Straßen schützen, und nach meinen besten Vermögen schirmen soll und will, Sie auch mit Hauptleuthen, als vor Alters mit einem Manne das Landes, nach ihrem Rath also versorgen, dardurch Sie mit Hülff und Rath in meinen Abwesen, so Ich an allen Orthen allezeit nicht geseyn kann, geschützt und Ihnen geholffen werde, und dafür zu seyn, daß keines von der Land-

voigtey kommen, darvon verschrieben oder entwendet werden solle, das vor Alters darzu gehört hat;

Auch gelobe Ich obgenannter, Nicol des Hei(ligen) Röm(ischen) Reichs Edler Panner- und Freyherr von Gerßdorff, den ehegenannten Landmannen, Bürgermeister und Rathmannen und den Gemeinen, arm und reich, deroselben Land und Städten, ob die höchstgedachte Churfürst(liche) Durch(lauch)t zu Sachßen etc. mein gnädigster Herr etc. mir einigerley Summa Geldes, auf den genannten Landen und Städten verschrieben, gegeben oder verpfändet hätten, oder der nachmahls verschreiben, geben oder verpfänden, wolten, Mit solchen Verschreibungen, Verpfändung und Gaben soll noch will Ich die obgenannten Land und Städte in gemein und Besonderheit durch mich selbst, mein Erb- und Erbnehmen, noch jemanden anders, geistlichen oder weltlichen, anlangen noch bekümmern, und fort auch nicht aufnehmen noch keinigerley Schaden auf die Lande schlagen, damit Ich Sie bekümmern und anlangen möchte, davon den obgenannten Landen und Städten, Ihre Briefe und Privilegia, Gnaden, Freyheiten, Gericht, Recht und gute Gewohnheiten, vorberührt, geschwächt möchte werden, Son-

dern, ob mir oder sonst jemandes einigerley Briefe zugeschrieben wären oder würden, damit die obgenante Churfürst(liche) Durch(lauch)t das Land und Städte in ihren Freyheiten und Gnaden möchten geschwächt werden, die Briefe sollen Ihnen allen in gemein und jetzlichen besonders nicht Schaden bringen, in keinigerley Weise, und was Ich in solchem Amte und Verwehsunge fürnehmen werde, der mehrgedachten Land und Städten Sachen anlangend, daß Ich mit ihrem Rath, Wißen und Willen thun soll und will. Auch ob sichs immer verlieffe und geschehe, daß Ich ehegemelter Nicol des Hei(ligen) Röm(ischen) Reichs Edler Panner- und Freyherr von Gerßdorff, zu Jedmandes aus dem Lande oder von den Städten in gemein oder Besonderheit Schuld und Zuspruch gewinne, meinete oder wollte haben, daß Ich mich des nach Schuld und Antwortt, mit denen oder deme, die andern Land und Städte solche Sachen nicht anlangen, will laßen billichen und erkennen, oder an Ihren Rechten, welches Sie gebrauchen, will laßen gnügen und Niemandes höher nöthigen.

Und gelobe das Schloß zu Budißin Niemanden abzutreten noch zu überantwortten, ohne Rath und Geheiß, der oft-

genannten Land und Städten, dann alleine meinem gnädigsten Herrn, dem Durchleuchtigsten Churfürsten zu Sachßen als Marggrafen in Oberlausitz.

Auch gelobe und gerede Ich, dieweile Ich das Amt in Oberlausitz inne habe, daß ich mit dem Schloße zu Budißin und der ganzen Landvoigtey nichts handeln will, das der Churfürst(lichen) Durch(lauch)t zu Sachßen etc. nachkommenden Marggrafen in Oberlausitz Gerechtigkeit oder Land und Städte Aussetzung, Freyheit und Privilegien, welche Sie von Röm(ischen) Keysern und löblichen Königen zu Böhmen und Marggrafen in Oberlausitz wohlhergebracht und erworben haben, zuwieder wäre, oder zu Schaden und Nachtheil kommen möchte,

Und will die bemelten Herren, Praelaten, Ritterschafft und Städte in Oberlautitz meines Amts, wieder ihre schuldige Verwanndtnis und Pflichte, damit Sie der Churfürst(lichen) Durch(lauch)t zu Sachsen etc. zugethan und verhaftet, in keinem Wege beträngen, sondern in allen Dingen, wie die vorigen Amtleuthe und Landvoigte in Oberlausitz, sich gegen Keyser(lich)e May(es)t(ät) und Churfürst(liche) Durch(lauch)t und dero Cron Böhmen Land und Leuthe gehorsamlich gehalten, will Ich mich auch ohne Weigerung,

als ein Amtmann treulich und ohne gefährde halten, und Ihnen keine unrechliche Beschwer thun, oder meines Vermögens die Jemanden zu thun gestatten.

Solche obbeschriebene Rede, Puncten und Articul gelobe Ich offterwehnter Nicol des Hei(ligen) Röm(ischen) Reichs Edler Panner- und Freyherr von Gersßdorff, stet und vest und unverbrüchlich zu halten ganz ohne alle arg und alle gefehrde.

Dieses zu wahrer Urkund habe Ich mein Innsiegel an diesen meinen offenen Brief von guten Willen und rechten Wißen ufgedruckt, und mich mit eigener Hand unterschrieben. Signatum Budißin, am 30.

Januarii/9.Februarii A(nno) D(omini) 1692

Nicol von Gerßdorff